

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 28. März 1942.

74. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 27.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1942. — (Nr. 28.) Betrifft Osterfeiertage. — (Nr. 29.) Festsetzung des Reichsportwettkampfes der Hitler-Jugend. — (Nr. 30.) Zusätzliche Altersversorgung. — (Nr. 31.) Erklärungen über Kinderzuschläge für das Rechnungsjahr 1941. — (Nr. 32.) Richtlinien für die Papierverwendung. — (Nr. 33.) Abführung der 4. Rate der gesamt- und provinzial-kirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1941. — (Nr. 34.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1942. — (Nr. 35.) Sommerferien für das Schuljahr 1942. — (Nr. 36.) Kollekten am Karfreitag und am Ostersonntag (3. und 5. April 1942). — (Nr. 37.) Kirchenmusikalische Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker (C-Prüfung). — (Nr. 38.) Frühjahrstermin für die II. Theologische Prüfung. — (Nr. 39.) Die Gesamtausgabe der Werke des „Urfantors der evangelischen Kirche, Johann Walter“, des Freundes und musikalischen Mitarbeiters D. Martin Luthers. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 40.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. März 1942.

(Nr. 27.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1942.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 3. Dezember 1941 — II Nr. 327 — (Kirchl. Amtsblatt 1941 S. 139) erinnern wir an die Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr April bis Juni 1942, die sogleich bei den bestellenden Briefträgern oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt: 4,50 RM. Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II Nr. 37.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. März 1942.

(Nr. 28.) Betrifft Osterfeiertage.

Der Reichsminister für die kirchlichen
Angelegenheiten.
I 10 357/42, II.

Berlin, den 5. März 1942.
Leipziger Straße 3.

Gründonnerstag ist nach der Festrechnung der evangelischen und katholischen Kirche kein kirchlicher Feiertag. Da er auch nicht landesrechtlich geschützt war, findet § 2 der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I S. 662) keine Anwendung.

Kirchliche Veranstaltungen am Gründonnerstag dürfen daher in diesem Jahre grundsätzlich im Rahmen des bisher üblichen Brauchtums stattfinden. Seitens der Kirchen ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß bei der zahlenmäßigen und zeitlichen Festsetzung der kirchlichen Veranstaltungen auf die Belange der Kriegswirtschaft Rücksicht genommen wird.

Karfreitag und Ostermontag sind staatliche Feiertage.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
gez. Dr. M u h s.

An die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei —, Berlin-Charlottenburg.

Lgb. VI Nr. 468.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Februar 1942.

(Nr. 29.) Festsetzung des Reichssportwettkampfes der Hitler-Jugend.

A b s c h r i f t.

Der Reichsminister für die kirchlichen
Angelegenheiten.
I 22 755/41 II.

Berlin W. 8, den 20. Januar 1942.
Leipziger Straße 3.

Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend findet im Jahre 1942 am 30. und 31. Mai statt. Der Reichssportwettkampf wird in Zukunft mehr und mehr als ein Fest der Jugend herausgestellt, an dem die breite Öffentlichkeit, besonders aber die Elternschaft, Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an diesen Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.

gez. Dr. M u h s,
Staatssekretär.

An a) die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg,
b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Herrn Kardinal Bertram, Breslau.

Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei.
K. K. III 8042.

Berlin-Charlottenburg, den 4. Februar 1942.
Marchstraße 2.

Betreffend Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend.

Wir geben den obersten Behörden die vorstehende Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten weiter und bitten, für Beachtung durch die Pfarrer Sorge zu tragen.

In Vertretung:

gez. Dr. G i s e v i u s.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Vorstehende Abschrift erhalten die Kirchengemeinden zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Lgb. VI Nr. 321.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. März 1942.

(Nr. 30.) Zusätzliche Altersversorgung.

Finanzabteilung bei der Deutschen
Evangelischen Kirchenkanzlei.
K. K. IV 2486/41.

Berlin-Charlottenburg 2, den 9. Dezember 1941.
Marchstraße 2.

Betrifft die zusätzliche Altersversorgung invalidenversicherungspflichtiger kirchlicher Gefolgschaftsmitglieder.

In Nr. 1 unserer Richtlinien vom 11. Dezember 1939 — GBl. d. DKA. S. 132 — ist vorgesehen, daß die invalidenversicherungspflichtigen kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder durch Anschluß an die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder zusätzlich versorgt werden. Die Zusatzversorgungsanstalt hat den kirchlichen Antragstellern nunmehr mitgeteilt, daß sie kirchliche Gefolgschaftsmitglieder nicht aufnehmen könne. Während die zusätzliche Altersversorgung angestelltenversicherungspflichtiger Gefolgschaftsmitglieder durch Überversicherung nach wie vor möglich bleibt, bieten sich für die invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder im Rahmen der Richtlinien vom 11. Dezember 1939 nunmehr nur die folgenden beiden Möglichkeiten:

- a) entweder eine Versicherung bei einer Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder gleichgestellten Einrichtung;
- b) oder die in Nr. 1 unserer Richtlinien hilfsweise bereits vorgesehene Zahlung freiwilliger, jederzeit widerruflicher Zusatzrenten durch den Arbeitgeber.

Wir sehen davon ab, den einen oder den anderen Weg für den Gesamtbereich der Deutschen Evangelischen Kirche ausschließlich für verbindlich zu erklären, und überlassen den Landeskirchen, dies ihrerseits zu tun. Wir bemerken zu den beiden angegebenen Wegen folgendes:

Zu a:

Nachdem bereits verschiedene öffentliche Versorgungseinrichtungen (z. B. die Versorgungskassen für Kommunalbeamte im Lande Sachsen und in der Rheinprovinz) der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder gleichgestellt worden sind, ist die gleiche Anerkennung jetzt auch der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche durch den in Abschrift beiliegenden Erlaß des Reichsministers des Innern vom 22. September 1941 — II 3772/41/7080 — zuteil geworden, und zwar auch für kirchliche Angestellte, wobei diese Bezeichnung nach den Satzungen der Kasse nicht eng im Sinne der Angestelltenversicherungspflicht auszulegen ist, sondern nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder schlechthin umfaßt. Die Kasse hat uns gebeten, den Landeskirchen das anliegende Exemplar ihrer Satzungen nebst den allgemeinen Versicherungsbedingungen und einem Merkblatt zu übermitteln. Der Vorstand der Kasse wird an seinen Entschließungen künftig einen Vertreter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei mit beratender Stimme beteiligen. Bei Inanspruchnahme der Kasse ist zu beachten, daß die Arbeitnehmer zwar zur Beteiligung an den Beiträgen verpflichtet sind, jedoch nicht mit einem höheren Beiträge belastet werden dürfen, als sie ihn zur Zusatzversicherungsanstalt jeweils zu leisten haben würden. Soweit infolge des Alters des Arbeitnehmers erhebliche Nachtragsbeiträge an die Versorgungskasse zu zahlen wären, ist nach Nr. 1 Satz 3 und 4 unserer Richtlinien vom 11. Dezember 1939 zu verfahren.

Zu b:

Soweit innerhalb einer Landeskirche die zusätzliche Versorgung durch freiwillige Zusatzrenten des Arbeitgebers in größerem Umfange Platz greift, empfehlen wir die Festlegung von Richtsätzen für die Höhe dieser Leistungen; es wird in diesen Fällen ferner notwendig sein, dafür zu sorgen, daß zur Sicherung der künftigen Leistungen laufend ausreichende Rücklagen gemacht werden. Dies gilt übrigens auch für die in Nr. 3 der hiesigen Richtlinien behandelten Fälle der älteren (über 44 Jahre alten) Angestellten. Wir bitten, etwaige Bestimmungen über die Höhe der Leistungen und der Rücklagen zur Sicherung gleichmäßiger Handhabung uns vor ihrem Erlaß zur Stellungnahme vorzulegen.

In jedem Falle ist nunmehr die zusätzliche Altersversorgung der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder in einer der angegebenen Formen beschleunigt sicherzustellen.

In Vertretung:
gez. Dr. F ü r l e.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen und die bei ihnen gebildeten Finanzabteilungen.

Anlage.

Merkblatt

für die zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder bei der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche.

1. Die Versorgungskasse.

Die Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung untersteht. Er hat seinen Sitz in Berlin-Dahlem, Altensteiner Straße 36b. Er wird von einem Vorstand geleitet; an wichtigen Geschäften ist die Kassens-

vertretung beteiligt, deren Mitglieder von den Versicherten gewählt werden. Die Versorgungskasse ist durch Erlass des Reichsministers des Innern vom 22. September 1941 — II 3772/41/7080 — für die Gefolgschaftsmitglieder der Inneren Mission und der Evangelischen Kirche der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder gleichgestellt worden.

2. Versicherungsarten.

Für die zusätzliche Altersversorgung bestehen zwei Versicherungsmöglichkeiten:

- a) der Tarif I: bei dieser Versicherung wird eine mit der Zahl der Beitragsjahre steigende Rente gewährt; die Beiträge sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu zahlen;
- b) der Tarif II: diese Versicherung gewährt eine feste Rente; die Zahlung der Beiträge endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Bei Abschluß einer Versicherung können beide Tarife miteinander verbunden werden.

3. Leistungen.

- a) Die Versorgungskasse gewährt ihren Versicherten Ruhe-, Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- b) Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der Zahl der versicherten Anteile. Das Ruhegeld besteht bei einer Versicherung nach Tarif I in einer Jahresrente, die pro Anteil und Beitragsjahr 4 RM. beträgt. Die Jahresrente nach Tarif II beträgt pro Anteil 100 RM.
- c) Wieviel Anteile versichert werden sollen, richtet sich nach den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln. Die für den öffentlichen Dienst geltenden Richtlinien sehen ca. 6,5 v. H. der jeweiligen Bruttovergütung (des jeweiligen Bruttolohnes) und eine Verteilung dieses Betrages auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis von 2:1 vor.

4. Beiträge.

- a) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Lebensalter bei Abschluß der Versicherung, mehr als sechs Monate eines begonnenen Lebensjahres gelten als ein volles Jahr. Die Versicherungssteuer (2%) ist nicht zu zahlen, da Steuerfreiheit besteht.
- b) Zum Heeresdienst eingezogene Gefolgschaftsmitglieder, deren Angehörige Familienunterhalt erhalten, brauchen auf Antrag von dem zu zahlenden pflichtgemäßen Betrag nur einen Sicherungsbeitrag zu entrichten, sofern die Versicherung mindestens zwei Monate vor dem Einberufungstag beantragt worden ist. Der Sicherungsbeitrag beträgt $\frac{1}{4}$ des monatlichen Beitrages, mindestens aber 5 RM. Beträgt der monatliche Beitrag weniger als 5 RM., ist der volle Beitrag zu entrichten. Der Unterschiedsbetrag zwischen Beitrag und Sicherungsbeitrag gilt bis auf weiteres als gestundet. Der Beitrag des Arbeitgebers ist voll zu zahlen.

5. Aufnahme.

- a) Die Aufnahme erfolgt bis zum 50. Lebensjahr. Über 50jährige Gefolgschaftsmitglieder können durch Nachzahlung der Beiträge zuzüglich Zinsen die Mitgliedschaft erwerben.
- b) Eine ärztliche Untersuchung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Versorgungskasse behält sich aber vor, bei Bestehen von chronischen Leiden usw. eine verlängerte Wartezeit zu fordern oder den Abschluß der Versicherung nur nach Tarif I zuzulassen.
- c) Für die Aufnahme werden von der Versorgungskasse die Satzung mit Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Fragebogen zum Zwecke der Aufnahme überandt. Der Fragebogen ist von dem Gefolgschaftsmitglied ausgefüllt und unterschrieben der Versorgungskasse wieder zuzustellen.

6. Wartezeit.

Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Bei Gruppenversicherungen (mehr als 50 Personen) kann die Wartezeit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgekürzt werden.

7. Unterstützungen.

Aus dem Unterstützungsfonds können Mitglieder nach zweijähriger Mitgliedschaft Beihilfen für Kuren zur Abwendung der Berufsunfähigkeit erhalten, die auf die spätere Rente nicht angerechnet werden.

8. Auskunft.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle in Berlin-Dahlem, Altensteiner Straße 36b, an die auch Aufnahmegesuche zu richten sind.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat.**
E. O. I 2454/41.

Berlin-Charlottenburg 2, den 22. Dezember 1941.

Betrifft die zusätzliche Altersversorgung invalidenversicherungspflichtiger kirchlicher Gefolgschaftsmitglieder.

Wir übersenden Abdruck eines Rundschreibens der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 9. Dezember 1941 — K. K. IV 2486/41 — in obiger Angelegenheit zur Kenntnis und bemerken dazu:

1. Wir stellen auch unsererseits den kirchlichen Arbeitgebern unserer Landeskirche frei, ob sie die zusätzliche Altersversorgung invalidenversicherungspflichtiger Gefolgschaftsmitglieder
 - a) durch Versicherung bei der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche (oder bei einer anderen der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder gleichgestellten Einrichtung) oder
 - b) durch Zahlung freiwilliger, jederzeit widerruflicher Zusatzrenten durchführen wollen. Dabei sehen wir jedoch voraus, daß, falls der Weg zu b) gewählt wird, Zusatzrenten in ausreichender Höhe gezahlt werden, und daß zur Sicherung dieser Zahlungen, falls sie nicht nach Lage des Haushaltsplanes ohne weiteres aus laufenden Einnahmen bestritten werden können, die erforderlichen Rücklagen gemacht werden. Wir behalten uns vor, für die diesbezüglichen Beschlüsse der kirchlichen Gemeinde- (Verbands-)organe besondere Richtlinien zu geben oder Musterbeschlüsse als Anhalt mitzuteilen.
2. In der gleichen Weise wie zu 1. dargelegt, ist nunmehr die zusätzliche Altersversorgung der älteren (über 44 Jahre alten) Angestellten sicherzustellen.
3. Wir erwarten, daß die zusätzliche Altersversorgung aller kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder nunmehr spätestens mit Wirkung vom 1. April 1942 ab geordnet wird.

In Vertretung:

gez. Dr. Fischer-Dorp.

An die Finanzabteilungen bei den Ev. Konsistorien und das Ev. Kons. in Danzig, Stettin.

Vorstehende Erlasse der Finanzabteilung beim Ev. Oberkirchenrat sowie der Finanzabteilung bei der Deutschen Ev. Kirchenkanzlei nebst Merkblatt erhalten die Kirchengemeinden zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Tab. XI Nr. 995.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 24. Februar 1942.

(Nr. 31.) Erklärungen über Kinderzuschläge für das Rechnungsjahr 1941.

Nach dem Erlass der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat — E. O. I 625 vom 31. März 1937 — (Kirchliches Amtsblatt 1937 S. 72) haben alle Geistlichen, Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahr 1941 Kinderzuschläge erhalten haben, den anweisenden Stellen eine Erklärung über Kinderzuschläge abzugeben. Die anweisenden

Stellen haben auf Grund dieser Erklärungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung im Rechnungsjahre 1941 vorgelegen haben. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere wegen Inabgangstellung und Rückforderung der überzahlten Kinderzuschläge zu veranlassen.

Wir ersuchen die Gemeindefkirchenräte, den Bedarf an Vordrucken für diese Erklärungen im Bürowege bei unserer Kanzlei einzufordern. Die aktiven Geistlichen erhalten die Vordrucke von uns unmittelbar.

Lgb. III Nr. 97/42.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. März 1942.

(Nr. 32.) Richtlinien für die Papierverwendung.

Aus Ersparnisgründen ist künftig wie folgt zu verfahren:

1. Schreibpapiere der Bogengröße 297×420 (DIN A 3) sind nur in Ausnahmefällen zu verwenden.
2. Soweit es irgend angeht, ist das Format DIN A 5 zu benutzen. In anderen Fällen ist DIN A 4, für kurze Mitteilungen das DIN-A-5-Format zu verwenden.
3. Die Randbreite von Schreiben ist auf nur 2 cm zu bemessen.
4. Für wenige Zeilen oder Worte eines Schreibens ist tunlichst kein neuer Bogen anzubrauchen.
5. Im innerdienstlichen Verkehr sind schriftliche Mitteilungen möglichst zu vermeiden.
6. Die einzelnen Blätter sind zweiseitig zu beschreiben.
7. Die Zahl von Durchschlägen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
8. Mit Schreibmaschine gefertigte Schreiben dürfen nur ein- oder eineinhalbzeilig beschrieben werden.
9. Für handschriftliche Entwürfe sind weitgehend überzählige, einseitig bedruckte Vordrucke zu verwenden.
10. Große und starke Briefumschläge sind möglichst öfter zu verwenden.
11. Bei Rundschreiben ist die Auflage tunlichst zu beschränken.

Lgb. Pr. Nr. 41.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 9. März 1942.

(Nr. 33.) Abführung der vierten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1941.

Die Kirchengemeinden werden hiermit aufgefordert, die vierte Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1941 **unverzüglich** an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank Pommern abzuführen.

Soweit von uns genehmigt ist, daß von den Umlagebeauftragten auch die freikirchliche Umlage miteinbezogen wird, ist auch ein Viertel der freikirchlichen Umlagen auf das Umlagekonto einzuzahlen.

Lgb. IV Nr. 3121.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. März 1942.

**(Nr. 34.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreuß. Union für das Rechnungsjahr 1942.
Verteilungsplan**
für die Aufbringung der Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union
für das Rechnungsjahr 1942.

Der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden für das Rechnungsjahr 1942 nach dem Stande vom 1. Oktober 1941 (§ 46

Abf. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 (RG. und WBl. S. 242) folgende Verpflichtungen obliegen:

a) Ruhegehälter	1 210 000 RM.
b) Witwen- und Waisengelder	660 000 „
c) Verwaltungskosten	2 000 „
d) zur Verstärkung des Betriebs- und Rücklagefonds (§ 46 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.)	75 000 „
e) Anrechnung von Versicherungsbeiträgen an andere Versicherungskassen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.)	60 000 „
f) unvorhergesehene Ausgaben	50 000 „
Mithin Gesamtbedarf:	2 057 000 RM.

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten:

a) Überschuß des Rechnungsjahres 1940	— RM.
b) Zinsen der angesammelten Vermögensbestände	70 000 „
c) Zuschuß aus dem Haushalt der Gesamtkirche	500 000 „
d) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungskassen auf Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder (§ 39 Abs. 1 und 2 a. a. O.)	25 000 „
Zusammen:	595 000 RM.,

so daß sich der Deckungsbedarf (§ 48 Abs. 1 a. a. O.) auf 2 057 000 RM. — 595 000 RM. =) 1 462 000 RM. stellt. Dieser Bedarf ist nach § 48 a. a. O. von denjenigen Kirchengemeinden aufzubringen, deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben. Den Maßstab für die Verteilung dieses Bedarfs auf die verpflichteten Kirchengemeinden bildet im Rechnungsjahre 1942 nach § 49 a. a. O. die Jahressumme des ungekürzten ruhegehaltstfähigen Dienst-einkommens ihrer Beamten am 1. Oktober 1941.

Die Jahressumme des ungekürzten ruhegehaltstfähigen Dienst-einkommens der Kirchengemeindebeamten der verpflichteten Kirchengemeinden betrug am 1. Oktober 1941:

In der Kirchenprovinz Ostpreußen	206 300 RM.
„ „ „ Brandenburg	2 380 600 „
„ „ „ Pommern	221 000 „
„ „ „ Schlesien	816 800 „
„ „ „ Sachsen	405 100 „
„ „ „ Westfalen	617 448 „
„ „ „ Rheinland	1 306 400 „
in dem Kirchengebiet Danzig-Westpreußen	137 900 „
Zusammen:	6 091 548 RM.

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 1 462 000 RM. sind demnach 24 v. H. der vor-
genannten Beträge erforderlich.

Wir setzen daher hiermit fest, daß der von den beteiligten Kirchengemeinden zu deckende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1942 durch eine Abgabe in Höhe von 24 v. H. des ruhegehaltstfähigen Dienst-einkommens ihrer Kirchengemeinde-beamten am 1. Oktober 1941 aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden:

der Kirchenprovinz Ostpreußen	49 512 RM.
„ „ Brandenburg	571 344 „
„ „ Pommern	53 040 „
„ „ Schlesien	196 032 „
„ „ Sachsen	97 224 „

der Kirchenprovinz Westfalen	148 187 RM.
„ „ Rheinland	313 536 „
des Kirchengebiets Danzig-Westpreußen	33 096 „
Zusammen:	1 461 971 RM.

Berlin-Charlottenburg 2, den 9. März 1942.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

In Vertretung:
gez. Dr. Fischer-Dorp.

Vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit den Kirchengemeinden zur Kenntnis. Den beteiligten Kirchengemeinden geht demnächst besondere Verfügung über die Höhe der im Einzelfalle zu leistenden Beiträge zu.

Lgb. XI Nr. 239.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Februar 1942.

(Nr. 35.) Sommerferien für das Schuljahr 1942.

Der Herr Oberpräsident hat gemäß Min.-Erlaß vom 29. Januar 1942 — E III a 2840/41, E II a — die Sommerferien 1942 für die Orte mit höheren Lehranstalten der Provinz Pommern ohne Außenstelle Schneidemühl wie folgt festgesetzt:

27. Juni (1. Ferientag) bis 17. August (letzter Ferientag).

Lgb. VI Nr. 62.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1942.

(Nr. 36.) Kollekten am Karfreitag und am Oster Sonntag (3. und 4. April 1942).

Die Gemeinden unserer Kirchenprovinz weisen wir mit wärmster Empfehlung auf die Kirchenkollekten hin, die nach dem amtlichen Kollektenplan am **Karfreitag** für die Diakonissenmutterhäuser und evangelischen Schwesternschaften und am **1. Oftertage** für das gesamte Werk der Inneren Mission in unserer Kirchenprovinz abzuhalten sind. (Vergl. R. M. Bl. 1942 S. 4 lfd. Nr. 15 und 16.)

Die Innere Mission bittet die Gemeinden, durch ihre Opfer zum Ausdruck zu bringen, daß sie treu zu dem Auftrag und zu der Verheißung christlichen Dienens stehen wollen und daß sie den volksmissionarischen Aufgaben unserer großen, entscheidungsvollen Zeit ihre gläubige Förderung nicht versagen werden.

Lgb. III Ko Nr. 24.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. März 1942.

(Nr. 37.) Kirchenmusikalische Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker (C-Prüfung).

Die nächste sogenannte C-Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker findet am Donnerstag, dem 16. April 1942, vormittags 8 Uhr im Seminar für Kirchenmusik in Stettin-Zinkenwalde, Lindenstraße 1, statt. Bewerber wollen sich spätestens bis zum 8. April 1942 beim hiesigen Evangelischen Konsistorium melden.

Lgb. VI Nr. 478.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. März 1942.

(Nr. 38.) Frühjahrstermin für die II. Theol. Prüfung.

Der Termin für die II. ordentliche Theol. Prüfung zum Ostertermin 1942 wird wie folgt festgesetzt: Montag und Dienstag, den 23. und 24. März 1942.

Tgb. II Nr. 41.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. März 1942.

(Nr. 39.) Die Gesamtausgabe der Werke des „Urkantors der evangelischen Kirche, Johann Walter“, des Freundes und musikalischen Mitarbeiters D. Martin Luthers.

Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats weisen wir empfehlend auf die im Bärenreiter-Verlag Kassel erscheinende Ausgabe: „Sämtliche Werke von Johann Walter“ hin. Wir regen zur Subskription an. Einzelheiten über die Art des Erscheinens sind beim Bärenreiter-Verlag zu erfragen.

Tgb. VI Nr. 390.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben:**

- a) Sup. i. R. Johannes Rathke, Pfarrer an St. Marien in Stargard und Superintendent des Kirchenkreises Stargard, am 15. Februar 1942 im Alter von 58 Jahren 3 Monaten.
- b) Pastor i. R. D. Dr. Johannes Lühm ann, zuletzt Pfarrer an St. Jakobi in Stettin, am 31. Januar 1942 im Alter von 80 Jahren 7 Monaten.

2. Ernennung:

Der Pfarrer Emil Plath in Dölitz ist von dem Herrn Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats mit Wirkung vom 1. März 1942 ab zum Superintendenten des Kirchenkreises Werben ernannt worden.

3. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

Dem Oberleutnant Hermann Bublitz, Kand. Theol., das E. K. I und II und die Bronzene Frontflugspange;
 dem Gefreiten Erwin Seehaber, Hilfsprediger, das Infanterie-Sturmabzeichen und das E. K. II;
 dem Obergefreiten Jürgen Schmidt, Pastor in Ahlbeck, Kreis Uckermark, und
 dem Leutnant Günther Knack, Pfarrer in Stolzenburg-Blankensee, das E. K. II;
 dem Kriegspfarrrer von Seydlitz, Pfarrer des Kirchspiels Rossin, Kirchenkreis Pyritz, und
 dem Unteroffizier Werner Gehlaff, Konsistorial-Kanzlei-Angestellter, das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;
 dem Leutnant Ebbinghaus, Hilfsprediger, das Pat-Kampfabzeichen und die bulgarische Auszeichnung „Silberne Medaille mit Krone“.

4. Berufen:

Der Pfarrer Plath, bisher in Stettin, Lutherkirche, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pfarrer in Dölitz, Kirchenkreis Werben, zum 1. März 1942.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle **R u s s o w**, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist erledigt und alsbald wiederzubesetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindefkirchenrats und des Patronats aus drei vom Evangelischen Konsistorium vorgeschlagenen Bewerbern. Bewerbungen sind an das Ev. Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle **N e u w e d e l l**, Kirchenkreis Arnswalde, privaten Patronats, ist durch Tod des Pfarrers im Felde erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das berufungsberechtigte Patronat durch das Evang. Konsistorium der Provinz Pommern — Außenstelle Schneidemühl — einzureichen.
- c) Die Pfarrstelle **S c h l o p p e**, Kirchenkreis Deutsch Krone, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Gemeindefkirchenrat auf Grund eines Vorschlages aus drei Bewerbern, von denen zwei von dem Gemeindefkirchenrat des Pfarrsprengels und einer von dem Privatpatron der Kirchengemeinde Züker vorgeschlagen wird. Bewerbungen sind an die Außenstelle des Evangelischen Konsistoriums in Schneidemühl zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

- 1. Sechs Passionsandachten auf Grund des Evangelischen Gesangbuches für Brandenburg und Pommern mit ausgedruckten Liedern, für Pfarrer und Gemeinde zusammengestellt von Pfarrer Lic. theol. Friß Bahr. 3. Aufl. 24 Seiten und Umschlag. Buchdruckerei Paul Beholz in Frankfurt (Oder).
- 2. „Meine Worte werden nicht vergehen“, von J. Beckmann und Fr. Linz. 4./5. Lieferung. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.
- 3. Konfirmationshefte: 1. Dürer: Betende Hände; 2. Görschmann: Betender Reiter: 25 Stück à 0,25 RM., 50 Stück à 0,24 RM., 100 Stück à 0,23 RM. Dürer: Betende Hände, zur goldenen Konfirmation. Dürer: Betende Hände, zur silbernen Konfirmation, 10 Stück à 0,33 RM., 25 Stück à 0,32 RM., 50 Stück à 0,30 RM. Sträußchen zur goldenen Konfirmation, das Stück 0,20 RM. Einladungskarten zur goldenen Konfirmation, das Stück 0,10 RM. Zu beziehen durch die Buchhandlung des Evangelischen Vereins für die Pfalz in Kaiserslautern, Burgstr. 15.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1942.

(Nr. 40.) Familienforschungen.

- a) Ich suche die Eltern sowie Großeltern des 1. Ehrenreich Friedrich Gustav Hartwig, geb. 10. 4. 1808 in Zandershausen i. Pommern, getauft 21. 4. 1808, ev.-luth., gest. 14. 1. 1873 (65 J. alt) in Boothorst, Gem. Ruhtrade i. M.; selbiger war Holländer und Pächter in den Jahren 1843—1876 in Boothorst. Sein Vater: (hiervon Geburtsurf. mit Taufangabe. — 2. Joachim Christian Hartwig (Hardwig), wann (ungefähr 1770) und wo geboren? (angeblich auf Rügen), wann getauft? (ev.-luth.), gestorben 19. 6. 1853 (83 J. alt) in Boothorst in Mecklbg., Eheschließung am 19. 1. 1802 in Zandershausen, Gem. Richtenberg, gewohnt um diese Zeit in Zandershausen (1808), Holländer dortselbst; die Mutter: (hiervon Geburts- mit Taufangabe und Sterbeurkunde). — 3. Eleonore Sophia, geb. Rippen (ev.-luth.), wann und wo geboren, getauft und gestorben? Dieselbe war die hinterlassene Witwe des Holländers Melms (wahrscheinlich auch Zandershausen). Vielleicht durch die Sterbeurkunde des Melms dazumal aufzufinden? Großeltern: (Vater zu 2), hiervon Geburts-, Tauf- und Sterbeurkunde, Eheschließung. — 4. Joh. Caspar Hartwig, wann und wo geboren (wahrscheinlich auf Rügen, 1802 Holländer zu Kl. Barnekow), getauft (ev.-luth., hat sonst lange in Thurow gew.), und gestorben? — 5. Mutter zu 2 (hiervon Geburts-, Tauf- und Sterbeurkunde) Catharina, Maria, geb. Behrend (ev.-luth.), wann und wo geboren, getauft und gestorben? — 6. Vater zu 3 (hiervon Geburts-, Tauf- und Sterbeurkunde) Johann Riep (Rippen), ev.-luth., wann und wo geboren, getauft und gestorben? — 7. Mutter zu 3 (hiervon Geburts-, Tauf- und Sterbeurkunde, Eheschließung) Erdmuth Kaledorf, ev.-luth., wann und wo geboren, getauft und gestorben?

Hans Gideon, Seestadt Rostock, Mühlendamm 28.

Egb. K. Nr. 112 III.

- b) Gesucht wird: Gutsbesitzer Ludewig von Möerner, geboren ungef. um 1775—1780. Desgleichen seine Ehefrau, Name unbekannt, und die Tochter mit Namen Antoinette Philippine von Möerner, geb. 1802. — Nanny Apelt, Berlin N 4, Augustastr. 92.

Egb. K. Nr. 123 II.

- c) Meine Urgroßmutter Sophie Bollmer, geb. Krause ist in Büßow (Pfarramt Nehmer über Kolberg Ostseebad) am 19. 10. 1847 im Alter von 36 Jahren 9 Monaten verstorben. Sie ist in Büßow weder geboren noch getraut, dem Sterbetag nach 1811 geboren. Wo wurde Sophie Krause geboren, bzw. wo fand die Trauung der Sophie Krause mit dem Bauern Jacob Adam Wilhelm Bollmer statt? Jacob Adam Wilhelm Bollmer war am 8. 8. 1805 in Brüssow geboren. — Bollmer, Blankenburg, Post Seehausen WM., Kreis Angermünde.

Egb. K. Nr. 130 II.

- d) Preisfragen. 1. Wo und wann wurde geboren (getauft): Sophia Elisabeth Sielaff, die in Belgard am 6. 6. 1809, 80 Jahre 9 Monate alt, starb? Das Alter beim Tode wurde oft falsch angegeben. Daher muß das Jahr 1728 als Geburtsjahr nicht unbedingt als richtig vorausgesetzt werden. — 2. Wo und wann heiratete sie um 1745/46 den Erdmann Dahlke, Verwalter in Rarfin bei Belgard? Das erste Kind wurde in Rarfin am 18. 11. 1746 getauft. — 3. Wo und wann starb Erdmann Dahlke? Er wurde in Sassenburg, Kr. Neustettin, um 1712 geboren. 1774—1777 besaß er das Leichgut Carvin (b), Kr. Kolberg-Körlin. 1794 wird seine Frau als Witwe genannt. — Ersteinsender der gesuchten wortgetreuen Kirchenbuchauszüge (keine Formblätter!) erhalten: Taufurkunde 10 RM., Trauungsurkunde 6 RM., Sterbeurkunde 4 RM., zusammen 20 RM. Keine Nachnahme! — Korvettenkapitän Leifertow, Feldpostprüfstelle Cuxhaven.

Egb. K. Nr. 13. II.

- e) Jakob Karl Karcher wanderte aus Glaubensgründen 1836 mit Ehefrau und sechs Kindern von Beldewe a. d. Mosel nach Pommern, angeblich Kr. Naugard, aus. Niederlassungsort gesucht durch Dr. Georg Senftner, Stadtschulrat i. R., Saarbrücken 3, Adolf-Hitler-Str. 36.

Lgb. K Nr. 154 II.

- f) Je 50 RM. zahle ich 1. für Geburtsurkunde Caroline (Wilhelmine) Kurth (auch Kurt, Cortth, Cort geschrieben), geb. 1757 (da im Alter von 84 Jahren am 15. 8. 1841 gestorben); 2. Heiratsurkunde von (Johann) Christoph Boras (Borasz, Borraß) und Caroline Wilhelmine Kurth, zwischen 1775—1785. Dr. Max Wieser, Berlin-Gatow, Hochwaldsteig 15.

Lgb. K Nr. 157 II.

- g) Gesucht werden Geburts- und Taufbescheinigungen von: 1. Christian Friedrich Blißener (Blisner), geb. ca. 1765; 2. Martin Greuel (Greulen), geb. ca. 1765; 3. Dorothea Luise Greulen (Greuel), geb. ca. 1765; 4. Anna Grützmacher, geb. ca. 1744; 5. Karl Wilhelm Görlich (Gerlich), geb. ca. 1805; 6. Johann Wilhelm Görlich (Gerlich), geb. ca. 1768; 7. Michael Görlich (Gerlich), geb. ca. 1746; 8. Christian Friedrich Kunz (Kunz oder Kunge), geb. ca. 1791; 9. Christine Sommerfeld, geb. ca. 1770, sowie die Geburts-, Heirats- und Sterbebescheinigungen von deren Vorfahren, und folgende Heiratsbescheinigungen: 10. Michael Görlich und Anna Grützmacher, geheiratet ca. 1768; 11. Johann Wilhelm Görlich und ??, geheiratet ca. 1805; 12. Martin Greuel und ??, geheiratet ca. 1765; 13. Christian Friedrich Kunz und Marie Christine Sommerfeld (1827?). Je Bescheinigung 2 RM. Spende. Gesucht von Stadtinspektor Erich Kleefeld, Berlin-Friedenau, Bornstraße 7.

Lgb. K Nr. 158 III.

- h) Heinrich Eichblatt (tt), geboren wann, wo? Religion: lutherisch, 1789 Grenadier im Inf.-Reg. Nr. 30, verheiratet 4. 4. 1788 in Anklam mit Jungfrau Johanna Maria Carolina Kemmerich. Eichblatt wird im Jahre 1816 bei der Heirat seiner Tochter als Obergefangenen-aufseher genannt. Für Ersteinsendung der Geburtsurkunde zahle ich 5 RM. Nachnahme ausgeschlossen. Nachricht erbeten an Frau F. Breitsprecher, Arnswalde RM., Baustr. 11.

Lgb. K Nr. 165 II.

- i) 1. Geburtsurkunde: Anton Friedrich Köhn, Sohn der unverheirateten Emilie Köhn, errechnetes Geburtsjahr 1821; 2. Geburtsurkunde: Friedrich Borchardt, gestorben zu Treptow a. d. Rega im Jahre 1864 im Alter von 80 Jahren, errechnetes Geburtsjahr 1784; 3. Geburtsurkunde: Charlotte Schumacher, gestorben zu Treptow a. d. Rega im Jahre 1838 im Alter von 54 Jahren, errechnetes Geburtsjahr 1784; 4. Traurkunde: Friedrich Borchardt und Charlotte Schumacher. — Hildegard Friedel, Stettin, Elisabethstraße 70.

Lgb. K Nr. 194.